



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang „Chemical Engineering“ vom 08.02.2024

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Ulm am 13.12.2023 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum zulassungsfreien konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang „Chemical Engineering“ an der Universität Ulm beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Chemical Engineering sind keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO Universitäten) festgelegt worden; es findet ein Zugangsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Winter- und im Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15.11. des Vorjahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Diese Fristen sind gesetzliche Fristen; sie werden auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Studiengang bekannt gegeben.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium. Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Chemical Engineering werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Voraussetzungen, insbesondere im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) das Bachelorzeugnis oder vergleichbare Nachweise und die Bachelorurkunde,
 2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er an einer inländischen Universität im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,

3. die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

(3) In jedem Fall sind dem Antrag

- das Diploma Supplement (sofern vorhanden),
- das Transcript of Records (ToR) oder ein Notenauszug mit ausgewiesener Abschluss- oder Durchschnittsnote und
- bei ausländischen Zeugnissen eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses

beizufügen.

(4) Der Zeitpunkt für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist in § 6 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm geregelt.

(5) Sind diese Nachweise und weitere einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Chemical Engineering sind

1. ein Bachelorabschluss im Studiengang Chemieingenieurwesen oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule im Studiengang Chemieingenieurwesen oder in einem fachverwandten oder fachspezifischen Studiengang auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren, nachgewiesen entweder durch
 - a) eine akademische Abschlussprüfung mit einem Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 3,0 oder besser oder,
soweit kein Abschluss vorliegt,
 - b) die bis zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags erbrachten bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 3,0 oder besser,sowie
2. grundlegende Kompetenzen in den Bereichen der chemischen, thermischen und mechanischen Verfahrenstechnik sowie Kenntnisse der Anwendung der verfahrenstechnischen Konzepte auf ausgewählte Problemstellungen nach Maßgabe der Anlage 1,
3. die Fähigkeit zum eigenständig wissenschaftlichen Arbeiten, nachgewiesen insbesondere durch eine Abschlussarbeit oder eine vergleichbare Leistung im Umfang von 6 ECTS-Punkten,
4. soweit die Gesamt- oder Durchschnittsnote nach Nr. 1 unter 2,5 liegt, ein Auswahlgespräch im Sinne des § 5 mit der Feststellung „geeignet“ und
5. ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität

Ulm.

- (2) Fachspezifische Studiengänge im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 sind Studiengänge, die die Anforderungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 erfüllen.
- (3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 Nr. 1 nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (KMK) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) unterliegen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen. Soweit die Abschluss- oder Durchschnittsnote nicht nachgewiesen ist und diese auch nicht von der Hochschule ausgewiesen werden kann, wird aus den im ToR, Notenauszug oder in einem anderen Dokument ausgewiesenen Einzelnoten der Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung deren jeweiliger Gewichtung, insbesondere Prozentangaben oder ECTS-Punkten, eine Durchschnittsnote gebildet. Das Ergebnis der Durchschnittsnote wird ohne Rundung auf eine Nachkommastelle gekürzt.
- (4) Abweichungen von §§ 2, 3 sowie § 4 Abs. 1 können sich für Studierende ergeben, die sich in Joint Degree, Double Degree oder strukturierten Austauschprogrammen befinden. In der Regel gelten die Nachweise mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl durch das entsprechende Kooperationsprogramm als erbracht. Soweit vertragliche Vereinbarungen in diesen Programmen vorhanden sind, haben diese gegenüber den Regelungen dieser Satzung Vorrang.
- (5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die*der Bewerber*in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließen wird. In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangsentscheidung die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 b) genannte vorläufige Durchschnittsnote berücksichtigt werden.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Am Auswahlgespräch nehmen nur Bewerbende teil, die sich frist- und formgerecht auf einen Studienplatz beworben haben, die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen und eine Gesamt- oder Durchschnittsnote zwischen 2,6 und 3,0 nachweisen.
- (2) Das Auswahlgespräch führt der Zulassungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Auswahlkommission in englischer Sprache. Der Zulassungsausschuss bestimmt die Zusammensetzung der Auswahlkommission, wobei mindestens zwei Mitglieder fachkundige Hochschullehrer*innen sein müssen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung kann vom Zulassungsausschuss auf den*die Vorsitzende*n durch Mehrheitsbeschluss übertragen werden. Mitglieder des Zulassungsausschusses können zugleich Mitglieder der Auswahlkommission sein. Die Termine, der Ort der Durchführung und das Format der Aus-

wahlgespräche werden mindestens eine Woche zuvor den Bewerbenden durch die Universität Ulm formlos mitgeteilt. Der Termin soll von dem*der Bewerber*in bestätigt werden. Das Auswahlgespräch kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Grundlage des Gesprächs ist ein vom Zulassungsausschuss oder der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

- (3) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Ein Auswahlgespräch dauert mindestens 10, höchstens 20 Minuten je Bewerber*in.
- (4) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die*der Bewerber*in für den Masterstudiengang fachlich befähigt (fachliche Eignung) und gegenüber dem Studiengang aufgeschlossen (Motivation) ist. Hierfür werden in dem Gespräch die fachliche Kompetenz im Chemieingenieurwesen, der Inhalt der Bachelorarbeit, die persönliche Motivation zum Masterstudium, insbesondere das Interesse am Themenfeld des Masterstudiengangs und die Vorstellungen zur Schwerpunktbildung, bewertet. Die*Der Bewerber*in soll darüber hinaus darlegen, inwieweit sie*er vorhandene Vorerfahrungen, insbesondere einschlägige Auslandsaufenthalte, zusätzliche Qualifikationsmerkmale, Praktika und Fortbildungen sowie Interessen in Bezug auf den Masterstudiengang eingesetzt werden können.
- (5) Jedes Mitglied des Zulassungsausschusses oder der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Gesprächs die*den Bewerber*in nach der fachlichen Eignung und Motivation für das Masterstudium. Jeder dieser beiden Bewertungsteile ist von jedem Mitglied mit einer Note auf einer Notenskala von 1,0 bis 4,0 zu benoten. Aus den Einzelnoten der Mitglieder wird ein arithmetisches Mittel als Gesamtnote nach der folgenden Skala gebildet:

von 1,0 bis einschließlich 3,0 = „geeignet“

unter 3,0 = „ungeeignet“

Sofern die Mitglieder des Zulassungsausschusses oder der Auswahlkommission das Auswahlgespräch mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 bewerten, gilt die oder der Bewerber*in als „geeignet“. Sofern der*die Bewerber*in mit einer Gesamtnote von unter 3,0 bewertet wird, gilt sie oder er als „ungeeignet“.

- (6) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied des Zulassungsausschusses oder der Auswahlkommission eine Niederschrift zu fertigen, in der Angaben über Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, angesprochene Themenbereiche sowie die Bewertung enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses oder der Auswahlkommission zu unterzeichnen.
- (7) Jede*r Bewerber*in kann für jede Bewerbungsphase im Masterstudiengang das Auswahlgespräch nur einmal durchführen. Erscheint die*der Bewerber*in zum Auswahlgespräch ohne triftigen Grund nicht, wird das Auswahlgespräch mit der Gesamtnote 4,0 („ungeeignet“) bewertet. Soweit gegenüber der Universität Ulm unverzüglich ein triftiger Grund für das Nichterscheinen glaubhaft gemacht wird, kann die Universität Ulm die*den Bewerber*in zum nächstfolgenden Auswahlgespräch zulassen.

§ 6 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die*der Präsident*in auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertung der Unterlagen obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt, insbesondere unter einer auflösenden Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 4 Abs. 5 S. 1 unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb der von der Universität Ulm festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. In begründeten Fällen, insbesondere wenn einzelne Leistungen nicht im Rahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 2 nachgewiesen werden können, kann die Zulassung mit Auflagen versehen werden. Die Erfüllung der Auflagen ist mit Ablauf des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters, sofern die Nichterfüllung der Auflagen von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist, spätestens nach Ablauf des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters zu erfüllen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.
- (4) Ist es einer*einem Bewerber*in nicht möglich, den Nachweis des Bachelorabschlusses fristgerecht zu erbringen und hat sie oder er diesen Grund nicht zu vertreten, kann auf der Grundlage einer entsprechenden Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen mit dem Inhalt, dass das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder der Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden muss. Entsprechendes gilt für den Sprachnachweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Immatrikulation und die beantragte Rückmeldung für das folgende Fachsemester wird versagt.
- (5) Wer die Voraussetzungen des § 4 nicht form- und fristgerecht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen und erhält hierüber einen Ausschlussbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen

Personal angehören sowie deren Stellvertreter*innen. Mindestens eine Person muss Hochschullehrer*in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Weiterhin kann vom Dekanat aufgrund von § 2c S. 2 Nr. 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ein*e erfahrene*r Berufspraktiker*in in den Zulassungsausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Der Zulassungsausschuss wählt sich eine*n Vorsitzende*n aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein*e Studierende*r in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang „Chemical Engineering“ vom 11.07.2023, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 8 vom 13.07.2023, Seite 423 - 429, außer Kraft.

Ulm, 08.02.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm

Anlage 1

Über ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 verfügen Bewerbende, die Studien- und Prüfungsleistungen aus den nachfolgenden Themenbereichen im angegebenen Mindestumfang nachweisen können:

Themenbereich	ECTS-Punkte
Mathematik	16
Naturwissenschaften (Chemie und Physik)	8
Chemische Verfahrenstechnik (z.B. Chemische Reaktionstechnik, Reaktordesign, Heterogene Katalyse)	5
Thermische Verfahrenstechnik (z.B. Thermische Trenntechnik, Destillation/Extraktion/Membrantechnik)	5
Mechanische Verfahrenstechnik (z.B. Mechanische Trennoperationen, Partikeltechnologie)	5
Thermodynamik (z.B. technische Thermodynamik, chemische Thermodynamik)	5
Grundlagen des Ingenieurwesens (z.B. Technisches Zeichnen, Anlagen und Apparatebau, Mess- und Regelungstechnik, Automatisierungstechnik, Technische Mechanik, Prozessdynamik)	5